

## Fall

K ist eingetragener Kaufmann und Inhaber eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs in Hagen. Er unterhält einen umfangreichen Maschinenpark, der unter anderem aus einem Radlader, einem Kleinbagger, einer Laderaupen und mehreren Aufsitzmähern besteht. Die turnusmäßig anfallenden Inspektionen für die Maschinen und Geräte sowie die anfallenden Reparaturarbeiten lässt er seit 1998 von der X-Motorist GmbH durchführen, die Maschinen und Motorgeräte aus dem Forst-, Landschaftsbau- und Gartenbereich instandsetzt und wartet. Die X-GmbH hat ihren Sitz in Dortmund und ist in das Handelsregister eingetragen.

Üblicherweise werden die jeweiligen Rechnungen bei der Abholung der Maschinen bzw. Fahrzeuge in bar bezahlt. Da K seit Anfang 2010 Auftragseinbrüche zu verzeichnen hat, stehen aus der Zeit von Februar bis Juni 2010 noch 3 Rechnungen offen (insgesamt 6.000,00 €). Wegen der langen und guten Geschäftsbeziehung zwischen K und der X-GmbH hat diese allerdings nicht sofort auf die Begleichung der Rechnungen bestanden.

Anfang August 2010 übergibt K der X-GmbH einen Radlader zur Wartung. Die X-GmbH führt zwar die Wartung durch, verweigert jedoch am 10. August 2010 die Herausgabe des Radladers. Erst nach fünf Tagen gibt die X-GmbH den Radlader heraus, nachdem K die Rechnung für den gewarteten Radlader bezahlt hat.

Ende Oktober 2010 beauftragt die X-GmbH einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung ihrer Interessen. Der Anwalt reicht am 01. November 2010 Klage beim Landgericht Dortmund ein.

Er beantragt,

1. K auf Zahlung von 6.000 € zu verurteilen nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit;
2. die Kosten des Rechtsstreits dem K aufzulegen;
3. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Anwalt des K beantragt Klageabweisung. Der Klägerin stünden keinerlei Rechte gegen K zu. Darüber hinaus rechne der Beklagte äußerst hilfsweise mit einer Schadensersatzforderung i.H.v. 1.800 € auf, weil er in den 5 Tagen einen erhaltenen Auftrag wegen des fehlenden Radladers nicht ausführen konnte. Deswegen sei ihm ein Verdienstaufschlag in dieser Höhe entstanden. Vielmehr sei der Radlader dem Mandanten zu Unrecht vorenthalten worden. Denn K habe bei der erstmaligen Abholung zumindest angeboten, den Betrag für die angefallene Wartung des Radladers zu bezahlen. Gleichwohl habe sich die Klägerin geweigert, diesen herauszugeben, und zu Unrecht auf die Begleichung sämtlicher offener Forderungen bestanden. Insoweit bestehe aber zugunsten der Klägerin auch kein etwaiges Werkunternehmerpfandrecht, da der Radlader nur geleast sei.

Die Höhe des geltend gemachten Verdienstaufschlags sowie der Umstand, dass es sich um ein Leasingfahrzeug handelt, sind zwischen den Parteien unstreitig.

Prüfen Sie gutachterlich die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage.

130 Punkte

**Bearbeitervermerk:**

Es ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war.

**Abwandlung:**

Die Klage wird vor der 6. Zivilkammer des LG Dortmund anhängig gemacht, die turnusgemäß zuständig ist. Der Anwalt des K. hält eine andere Kammer des LG Dortmund für zuständig, die sich vornehmlich mit wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten befasst. Welchen Verweisungsantrag könnte er stellen, und wie wird das Gericht darüber entscheiden?

**30 Punkte****Zusatzfrage:**

Erläutern Sie den Sinn und Zweck einer Stufenklage und stellen Sie die einzelnen abgestuften Anträge dar.

**20 Punkte**